

# LAG Köln: Zulässigkeit des Einsatzes von Cisco WebEx für Betriebsratsitzungen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW  
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

26. August 2021

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Malin Fischer

## A. Hintergrund

Insbesondere zu Beginn der Covid-19-Pandemie wurden auch Betriebs- und Personalräte vor Herausforderungen gestellt. So lief beispielsweise die Durchführung von Sitzungen, die grundsätzlich in Präsenz abzuhalten sind<sup>1</sup>, Gefahr, aufgrund von Kontaktbeschränkungen erschwert oder gar unmöglich gemacht zu werden.

Um dieses Szenario zu verhindern, wurden gesetzliche Regelungen eingeführt, die das Abhalten von Betriebs- bzw. Personalratssitzungen auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erlaubten. Im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wurde dazu zunächst eine entsprechende Übergangsregelung in § 129 geschaffen, die bis zum 30. Juni 2021 galt. Mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 18. Juni 2021 wurde dann in § 30 Abs. 2 BetrVG die dauerhafte Möglichkeit etabliert, Betriebsratssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen auch digital durchzuführen. Auch im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) NRW wurde mit § 33 Abs. 3 eine zunächst bis zum 20. Juni 2021 befristete Regelung eingeführt, der zufolge Beschlüsse auch dann wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind. Die Befristung dieser Vorschrift wurde nun bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Sollen Betriebs- bzw. Personalratssitzungen mittels Videokonferenz erfolgen, stellt sich die Frage, welches Videokonferenzsystem dafür genutzt wird. So steht der Einsatz kommerzieller Anbieter wie Zoom, Microsoft Teams oder auch Cisco WebEx aufgrund von Datenschutzbedenken immer wieder in der Kritik. Insbesondere die Übertragung personenbezogener Daten in die USA, die bei vielen der Anbieter erfolgt, ist Datenschützern

---

<sup>1</sup> Für Betriebsratssitzungen ausdrücklich in § 30 Abs. 1 S. 5 BetrVG geregelt; für Personalratsmitglieder nach h.M. abzuleiten aus § 33 Abs. 1 S. 1 LPVG NRW („anwesende Mitglieder“).

spätestens seit dem Schrems-II-Urteil des EuGHs ein Dorn im Auge.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hatte dementsprechend nun in einem Fall darüber zu entscheiden, ob ein Einigungsstellenbeschluss, der unter Einsatz des Videokonferenztools Cisco WebEx erfolgt war, wirksam war.

## B. Die Entscheidung des LAG Köln (Az.: 9 TaBV 7/21)

In dem Fall, den das LAG zu entscheiden hatte, stritten der Betriebsrat und die Arbeitgeberin eines Unternehmens über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs zur Dienstplanung im Innendienst. Die Arbeitgeberin vertrat dabei u.a. die Auffassung, dass die Einigungsstelle nicht per Videokonferenz hätte tagen und entscheiden dürfen.

Das Arbeitsgericht Köln hatte den Antrag der Arbeitgeberin, den Beschluss für unwirksam zu erklären, in der Vorinstanz u.a. mit der Argumentation abgelehnt, die Einigungsstelle habe gemäß dem damals noch geltenden § 129 Abs. 2 BetrVG per Videokonferenz verhandeln und entscheiden dürfen. Sofern die Arbeitgeberin Bedenken gegenüber dem Einsatz der Software von Cisco WebEx gehabt hätte, hätte sie diese im Vorhinein vorbringen müssen.

Gegen den Beschluss reichte die Arbeitgeberin Beschwerde beim LAG Köln ein. Auch die Beschwerde wurde allerdings als unbegründet abgewiesen. Dazu führte das Gericht aus, dass die Beschlussfassung durch die Einigungsstelle im Rahmen einer Videokonferenz nicht zur Unwirksamkeit ebendieses Beschlusses führe. Denn die heute gängigen Konferenzsysteme würden durchweg eine hinreichend sichere und verschlüsselte Kommunikation ermöglichen.<sup>2</sup> Zu diesen hinreichend sicheren Konferenzsystemen, die der Gesetzgeber bei der Einführung des § 129 BetrVG im Sinn gehabt hätte, gehöre auch Cisco WebEx. Denn die Gesetzesbegründung zu § 129 BetrVG besagt ausdrücklich, dass die Regelung die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen „für einen begrenzten Zeitraum [...] mittels Video- und Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype“<sup>3</sup> ermögliche. Außerdem würde auch der Landesbetrieb IT.NRW, der für die IT-Infrastruktur der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung zuständig ist, Cisco WebEx für das Abhalten von Online-Meetings sowie Gerichtsverhandlungen bereitstellen, was die Auffassung des Bundesgesetzgebers unterstütze. Zwar könne man bewusste, heimliche und damit unberechtigte Aufzeichnungen durch Teilnehmer:innen technisch nicht verhindern.

---

<sup>2</sup> Siehe auch *Althoff/Sommer*, ArbRAktuell 2020, 250, 252.

<sup>3</sup> BT-Drs. 19/18753, S. 28.

Allerdings könne auch bei Präsenzsitzungen eine technische Aufzeichnung mittels Smartphones oder Tablets nicht ausgeschlossen werden. Daher sei das Argument kein taugliches Kriterium, um die Zulässigkeit einer Videokonferenz zu verneinen.

Auch dass Cisco WebEx nach Darstellung der Arbeitgeberin personenbezogene Daten in die USA übermittele, stünde der Nutzung nicht entgegen. Zwar sei das EU-US-Privacy Shield durch den EuGH für unwirksam erklärt worden. Allerdings bestünde grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, eine Datenübermittlung auch auf die von der Kommission entworfenen Standarddatenschutzklauseln zu stützen, was Cisco nach eigenen Angaben bereits vor dem Schrems-II-Urteil getan habe. Es könne zudem dahinstehen, ob die Nutzung der Standarddatenschutzklauseln ausreicht, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu genügen. Denn die Verwendung von Cisco WebEx würde jedenfalls nicht gegen elementare Verfahrensgrundsätze verstoßen, die eine Unwirksamkeit des Beschlusses nach sich zögen. Schließlich habe der Gesetzgeber mit Schaffung des § 129 BetrVG für Rechtssicherheit sorgen wollen. An die erforderliche Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit einer Sitzung dürften dementsprechend keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Deshalb müssten beim Einsatz von im Geschäftsverkehr gängigen Videokonferenzsystemen, die eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik aufweisen würden, wie dies auch bei Cisco WebEx im Mai 2020 der Fall gewesen sei, keine zusätzlichen technischen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.<sup>4</sup>

Zudem habe die Einigungsstelle ausreichend Sorge dafür getragen, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können. Die Sitzungsteilnehmer:innen hätten sich mit ihrem Namen bzw. den ihnen zugeteilten Zugangsdaten angemeldet. Das Konferenzsystem habe durchgehend eine Liste der Teilnehmer:innen angezeigt. Weiterhin wären die Mitglieder der Einigungsstelle darüber belehrt worden, dass sie mitteilen müssten, wenn eine andere Person in den Raum, in dem sie sich aufhalten, eintrete. Alle Teilnehmer:innen hätten außerdem auf Nachfrage bestätigt, sich in einem geschlossenen Raum zu befinden. Mit diesen Vorkehrungen sei die Einigungsstelle den in der entsprechenden Literatur erteilten Empfehlungen gefolgt.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe auch *Kania* in ErfK, BetrVG § 129 Rn. 2.

<sup>5</sup> Siehe hierzu etwa *Däubler/Klebe*, NZA 2020, 545, 548 f.

## C. Fazit

Mit seiner Entscheidung hat das LAG Köln die Zulässigkeit des Einsatzes marktgängiger Videokonferenzsysteme, die Daten auch in die USA übermitteln, im Rahmen von Betriebsratssitzungen jedenfalls unter Geltung der Übergangsvorschrift des § 129 BetrVG bejaht. Der Gerichtsbeschluss verwundert allerdings aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Gesetzesbegründung zu der Regelung auch kaum. Eine solche Aussage findet sich in der Begründung zum Betriebsrätemodernisierungsgesetz nicht mehr. Zwar wird auch darin betont, dass der Gesetzgeber unabhängig von der Pandemie dem „Bedarf nach einer dauerhaften rechtssicheren Option für eine Teilnahme an Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz“ nachkommen möchte.<sup>6</sup> Es bleibt allerdings abzuwarten, ob das Argument, an die Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit dürften im Hinblick auf diese Rechtssicherheit keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, zukünftig unbeschränkt fort gilt. Dagegen ließe sich anführen, dass eine Berufung auf die durch Covid-19 geschaffene Ausnahmesituation und die damit einhergehende Notwendigkeit, schnelle Alternativlösungen zu finden, dann nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Betriebsräte hätten vielmehr inzwischen ausreichend Zeit gehabt, sich um eine möglichst datenschutzsichere Lösung für die Durchführung einer Videokonferenz zu bemühen.

Zu beachten ist außerdem, dass das BetrVG nach § 130 keine Anwendung auf Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts findet. Hochschulen sind regelmäßig Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts und unterfallen demnach dieser Regelung. Für sie gilt vielmehr das bereits erwähnte LPVG. Zwar sieht das LPVG wie gesagt in § 33 Abs. 3 ebenfalls vor, dass Beschlüsse in elektronischen Abstimmungen getroffen werden können. Da die Regelungen im BetrVG und im LPVG nicht identisch sind, lässt sich die Argumentation des LAG zwar nicht eins zu eins auf die Regelung übertragen. Einige Gründe, die das Gericht für seine Entscheidung vorgebracht hat, so z.B. das Motiv der Rechtssicherheit, dürften allerdings auch im Hinblick auf Personalratssitzungen gelten. Auch für Personalräte an Hochschulen ist der Gerichtsbeschluss daher, jedenfalls solange die Regelung des § 33 Abs. 3 LPVG in Kraft ist, durchaus von Interesse.

---

<sup>6</sup> BT-Drs. 19/28899, S. 15.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

